

Lfd. Nr. L-97-19

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 29.08.2017**

Entwurf eines Erlasses der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Berufung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Sachverständigen für die Apothekenüberwachung

A. Problem

Auf der Grundlage des Erlasses des Senators für Gesundheit und Umweltschutz vom 1. März 1982, der in den Jahren 1994 und 1998 überarbeitet worden ist, wurden in der Vergangenheit bereits ehrenamtlich tätige Pharmazieräinnen und Pharmazieräte als Sachverständige in der Apothekenüberwachung eingesetzt. Dieses Verfahren ist in den letzten Jahren nicht mehr angewendet worden, soll aber nunmehr wieder aufgegriffen und fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck soll der Erlass - in aktualisierter Form und insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsregelung an die Verhältnisse in anderen Bundesländern angepasst - neu in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der anliegende Erlassentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Durch die Berufung von ehrenamtlichen Sachverständigen soll die staatliche Apothekenüberwachung durch fachkompetente, zuverlässige Pharmazieräinnen und Pharmazieräte unterstützt werden, die zum Ausgleich bestehender personeller Engpässe flexibel eingesetzt werden können. Das Vorhaben soll somit dazu beitragen, den staatlichen Überwachungsauftrag sicherzustellen.

Ergänzend wird auf den anliegenden Erlassentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Vergleichbar geeignete Möglichkeiten zur Verbesserung der Apothekenüberwachung sind nicht ersichtlich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen soll durch die Erhebung von Gebühren für die Apothekenüberwachung finanziert werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht. Der Entwurf betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Erlassentwurf ist mit der Apothekerkammer Bremen abgestimmt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf eines Erlasses der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Berufung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Sachverständigen für die Apothekenüberwachung zu.

Anlagen

- Entwurf eines Erlasses der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Berufung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Sachverständigen für die Apothekenüberwachung
- Entwurf einer Begründung

Entwurf

Erlass der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Berufung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Sachverständigen für die Apothekenüberwachung

1. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist nach § 1 der Verordnung über die nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Behörden vom 30. August 1988 (Brem.GBl. S. 218) zuständige Behörde für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs innerhalb der Apotheken. Die zuständige Behörde kann nach § 64 Absatz 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes Sachverständige für die Durchführung der Überwachung beziehen.
2. Die ehrenamtlichen Sachverständigen werden von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Apothekerkammer Bremen für die Dauer von 5 Jahren berufen. Bei ihrer Berufung sind sie darüber zu belehren, dass sie, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Sachverständige, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren haben.
3. Aufgabe der ehrenamtlichen Sachverständigen ist die regelmäßige Überwachung der Apotheken im Lande Bremen. Die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit den hauptamtlich mit der Apothekenüberwachung beauftragten Bediensteten der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die ehrenamtlichen Sachverständigen sollen nicht in dem Stadtbezirk, in dem sie selbst eine Apotheke betreiben oder in dem sie selbst in einer Apotheke als Angestellte tätig sind, und nicht bei Besichtigungen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, eingesetzt werden.
4. Die hauptamtlich für die Apothekenüberwachung zuständigen Bediensteten der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz können die ehrenamtlichen Sachverständigen zu einzelnen Apothekenbesichtigungen zuziehen. Nummer 3 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Den ehrenamtlichen Sachverständigen wird für ihre Tätigkeit im Rahmen der Apothekenüberwachung eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Arbeitsstunde zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 30 Euro pro Apothekenrevision gewährt. Diese Aufwandsentschädigung umfasst sämtliche Aufwendungen für eine Vertretung in der eigenen Apotheke sowie sonstige Kosten, die mit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Sachverständiger für die Apothekenüberwachung entstehen.
6. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales vom 28. November 1994 (Brem.ABl. S. 89), der durch den Erlass vom 20. Februar 1998 geändert worden ist (Brem.ABl. S. 131), außer Kraft.

Bremen, den XX. XXXX 2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Begründung

Bereits in den Jahren von 1982 bis 1999 wurde in Bremen das Konzept der Einbeziehung von ehrenamtlichen Sachverständigen in die Apothekenüberwachung erfolgreich praktiziert. Dieses Konzept basiert auf einem in 1982 respektive 1994 (in geänderter Form) in Kraft gesetzten Erlass. Mit Inkraftsetzung des hier vorliegenden Erlasses soll nunmehr dieses Konzept wieder aufgenommen werden.

Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Sachverständigen bei der Apothekenüberwachung erfolgt im Vergleich zu dem vorherigen Erlass keine Änderung. Lediglich die Entschädigungsregelung wird auf den Stand anderer Bundesländer angeglichen.

Aufgrund der angespannten Personalsituation in der senatorischen Behörde erfolgt die Apothekenüberwachung seit einigen Jahren nur unzureichend. Durch die Wiedereinführung des Konzeptes der Einbeziehung von ehrenamtlichen Sachverständigen in die Apothekenüberwachung soll der hoheitlichen Überwachungsaufgabe der senatorischen Behörde Bremens wieder zufriedenstellend nachgekommen werden.